

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. Juli 1955

Auch Spareinlagezinsen seit 1. Juli erhöht292/A.B.Anfragebeantwortung

zu 312/J

Bezugnehmend auf eine Anfrage der Abg. Ferdinanda F l o s s m a n n und Genossen, die am 15. Juni auf Grund der Erhöhung der Kreditzinsen auch eine Erhöhung der für Spareinlagezinsen sowie weiters die Verzinsung von Spareinlagen bereits ab dem Tage der Einzahlung begehrten, teilt Bundesminister für Finanzen Dr. K a m i t z folgendes mit:

Die Fachverbände der Kreditunternehmungen und das Österreichische Postsparkassenamt haben im Zusammenhang mit der vor kurzem erfolgten Erhöhung der Bankrate die Zinssätze für Einlagen neu festgesetzt.

Dennach werden ab 1. Juli d. J. Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist mit $3 \frac{1}{2} \%$ (bisher mit 3%) p.a., solche mit mindestens 6-monatiger Kündigungsfrist mit 4% (bisher $3 \frac{1}{2} \%$) p.a., solche mit einer mindestens 12-monatigen Kündigungsfrist mit $4 \frac{1}{2} \%$ (bisher 4%) p.a. verzinst. Mit dem gleichen Stichtag wurde die Verzinsung der täglich fälligen Giroeinlagen von $\frac{1}{2} \%$ auf $\frac{3}{4} \%$ p.a. erhöht, während für die gebundenen Giralgelder je nach Bindung der gleichlautende Spareinlagensatz zur Anwendung kommt. Die im Sinne des Sparbegünstigungsgesetzes dreijährig gesperrten Einlagen werden ebenfalls ab 1. Juli d.J. mit 5% (bisher $4 \frac{1}{2} \%$) p.a. verzinst. Für die Postsparbücher wird ab dem gleichen Stichtag der Zinssatz von $3 \frac{1}{4} \%$ auf $3 \frac{3}{4} \%$ p.a. erhöht.

Die Vorschrift, daß die Verzinsung von Spareinlagen erst mit dem 15. Zinstage nach dem Tage der Einzahlung beginnt, wurde seinerzeit in das Kreditwesengesetz aufgenommen, um die Trennung zwischen Kontokorrenteinlagen und Spareinlagen durch die Verzinsungsbestimmungen zu unterstreichen und um zu verhindern, daß jederzeit behebbar Gelder nur wegen der höheren Verzinsung auf ein Sparkonto erlegt werden.

Da bei der Kapitalbildung die Zunahme und Verwendung von Spareinlagen eine besondere Rolle spielt, ordnet das Kreditwesengesetz eine von den kurzfristigen Mitteln getrennte Verwaltung der Spareinlagen an und trifft Bestimmungen, welche dem Einleger von vornherein klar machen, daß er nicht zwecks Erlangung hoher Zinsenerträge Geld, über welches er nur kurzfristig verfügen will, einem Kreditinstitut als Spareinlage überlassen soll.

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. Juli 1955

Zu diesen Erwägungen hinsichtlich der Förderung des Kapitalmarktes kommt noch hinzu, daß die Kreditinstitute die hereingenommenen Gelder auch nicht sofort zinsbringend verwerten können.

Im Hinblick auf die Bedeutung echter Spareinlagen für die österreichische Gesamtwirtschaft vertrete ich die Ansicht, daß die Frage, ob von dieser auch in einer Reihe von anderen Staaten bestehende Regelung abgegangen werden soll, nur nach sorgfältiger Überlegung und Abwägung aller für und gegen eine derartige Abänderung sprechenden Argumente entschieden werden kann.

Da im Zusammenhang mit den bereits in Verhandlung befindlichen Kapitalmarktgesetzen ein neues Kreditwesengesetz ausgearbeitet wird, erscheint es im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht angezeigt, lediglich eine einzelne Bestimmung des geltenden Kreditwesengesetzes zu novellieren.

-.-.-.-.-